

BVGer B-1939/2015 vom 2. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1939_2015

FR: TAF B-1939/2015 du 2 juillet 2015

IT: TAF B-1939/2015 del 2 luglio 2015

Regeste

Absolute Ausschlussgründe

Erwägungen

E. 1

Eine Kopie des Beschwerderückzugs der Beschwerdeführerin vom 26. Juni 2015 geht an die Vorinstanz.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden beschrieben.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. 1039341; Gerichtsurkunde; Beilage: gemäss Ziffer 1) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: David Aschmann Suzana Mark Ndue Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen geführt werden (Art. 72 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 2. Juli 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.